

### **13. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse; hier: Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss, Partnerschaftsausschuss.**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Ilvesheim verfügt über den Technischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss als beschließende Ausschüsse sowie den Partnerschaftsausschuss und den Heimausschuss als beratende Ausschüsse.

Das Aufgabengebiet der beschließenden Ausschüsse sowie die Zahl ihrer Mitglieder sind in der Hauptsatzung festgelegt.

Nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ilvesheim vom 25.11.2010 werden als beschließende Ausschüsse der Verwaltungsausschuss sowie der Technische Ausschuss gebildet. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

Nach § 9 der Hauptsatzung wird als beratender Ausschuss der Partnerschaftsausschuss gebildet. Sein Sinn und Zweck liegt darin, als Bindeglied zwischen Partnerschaftsverein, Gemeinderat und Bürgerschaft zu wirken, als Ansprechpartner für die Betroffenen zur Verfügung zu stehen und als Berater für gegenseitige partnerschaftliche Veranstaltungen und Begegnungen zu fungieren.

Der Partnerschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. In den beratenden Ausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

#### **Beschließende Ausschüsse**

Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse muss nach der

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) außer dem Vorsitzenden mindestens vier betragen.

Die beschließenden Ausschüsse können je nach ihrer Wichtigkeit verschieden stark sein.

Der Gemeinderat bestellt die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse durch Wahl aus seiner Mitte. Die GemO geht hierbei davon aus, dass über die Zusammensetzung in der Regel Einigung erzielt wird und zwar in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis auch in den Ausschüssen zum Zuge kommen.

Üblicherweise wird so gewählt, dass ein Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen gemacht wird und von den Fraktionen Vorschläge über die von ihnen vorgeschlagenen Gemeinderäte als ordentliche Mitglieder und Stellvertreter.

Angenommen werden diese Vorschläge durch offene Wahl.

Für das Merkmal „Einigung“ ist hierbei erforderlich, dass sowohl der Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen als auch die Vorschläge über die personelle Besetzung der Ausschüsse **einstimmig** angenommen werden müssen, d.h. keine Nein-Stimme abgegeben werden darf und sich von den Stimmberechtigten auch keiner der Stimme enthalten darf, da eine Einigung stets eine aktive Mitwirkung voraussetzt.

Kommt es zu keiner Einigung, werden die Vertreter der Ausschüsse von den **Gemeinderäten** aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Bei Verhältniswahl als auch Mehrheitswahl spricht § 40 Abs. 2 GemO von „Gemeinderäten“. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister bei diesen Wahlen kein Stimmrecht hat.

Zu den einzelnen Wahlverfahren (Verhältnswahl/Mehrheitswahl) ist folgendes anzumerken:

- Für die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach § 40 Abs. GemO kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen
- Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
- Jeder Gemeinderat hat bei Verhältnswahl eine Stimme, bei Mehrheitswahl soviel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- Bei Verhältnswahl gelten für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend .
- Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Vorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Die in der Reihenfolge der Benennung nicht gewählten Bewerber sind in der gleichen Zahl wie die gewählten Bewerber ihres Wahlvorschlags deren Stellvertreter.
- Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt.

### **Beratende Ausschüsse**

Die Bestellung der Mitglieder von beratenden Ausschüssen aus der Mitte des Gemeinderats ist in der GemO nicht näher geregelt (Siehe § 41 Abs. 1 GemO). Der Gemeinderat kann aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses die Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse für anwendbar erklären; anderenfalls finden die Vorschriften des § 37 Abs.7 GemO Anwendung.

### **Situation aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 25.05.14**

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25.05.14 erhalten die Freien Wähler Ilvesheim 6 Sitze, die CDU und die SPD jeweils 5 Sitze und das Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze.

Im Verwaltungsausschuss waren bisher CDU und SPD mit je drei Mitgliedern, die FWV mit zwei Mitgliedern und Bündnis 90/Die Grünen mit einem Mitglied vertreten.

Im Technischen Ausschuss waren die CDU und die SPD mit jeweils 2 Mitgliedern, die Freien Wähler Ilvesheim mit 3 Mitgliedern und das Bündnis 90/Die Grünen mit 1 Mitglied vertreten, sowie Daniel Gönzheimer (fraktionslos) vertreten.

Ein konkreter Zeitpunkt der Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, die GemO bestimmt nur, dass nach jeder Wahl der Gemeinderäte die Ausschüsse neu zu bilden sind. In der Praxis werden nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates so bald wie möglich auch die Ausschüsse des Gemeinderates gebildet und besetzt.

11.06.14 Ra